

Merkblatt des Bürgeramts Kassel zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz für die Erteilung / die Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Inland

Vorbemerkung: Dieses Merkblatt und die beigefügte Bescheinigung gelten für vorübergehende Aufenthaltsw Zwecke die über einen dreimonatigen Kurzaufenthalt hinausgehen, z.B.: Studenten über 30 Jahre, Au-Pair-Beschäftigte, Studierende der Musikakademie, Teilnehmer am FSJ/FÖJ/FEJ.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus.

Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Personen, die i.S.d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Bei allen privat Versicherten ist immer zu prüfen, ob die Versicherung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährleistet.

Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz durch eine solche Krankenversicherung dann, wenn dieser nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Er darf insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen, dem Versicherten im Krankheitsfall bei den versicherten Leistungen keinen höheren Selbstbehalt als 1.200 Euro im Jahr abverlangen, keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters enthalten. Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG haben die Antragsteller den schriftlichen Nachweis des Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen, dass auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die o.g. gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bürgeramt stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Darüber hinaus sind immer die Versicherungsbedingungen vorzulegen.

Zusätzlich ist bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von allen nicht gesetzlich versicherten Personen eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen, dass der Versicherungsschutz durchgehend bestanden hat und nicht zwischenzeitlich gekündigt wurde. Dieser Nachweis ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung aus Gründen

der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich der Verlängerung des Aufenthaltstitels wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit kein Krankenversicherungsschutz besteht.

Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, rechtfertigt sich die Vermutung, dass der Lebensunterhalt in dieser Hinsicht nicht hinreichend sichergestellt ist und ein Versagungsgrund erfüllt ist. Die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels kann dann abgelehnt werden.

Abweichend von den obigen Ausführungen kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Reiseversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen. In diesem Fall kann aber, bei bestehenden Zweifeln, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nach der Einreise vorgelegt wird, ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung, die die o.g. Voraussetzungen nach erfüllt, für die Zeit nach der Visumgültigkeit verlangt werden (ebenfalls mit dem vom Bürgeramt zur Verfügung gestellten Formular möglich).

Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein ausreichender Krankenversicherungsschutz abgeschlossen werden.

Anlage („Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz“)

**Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von
Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz**
zur Vorlage beim Bürgeramt Kassel

(Bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen – Der Text darf nicht verändert werden)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine nicht gesetzliche Krankenversicherung nachweisen. Dieser Krankenversicherungsschutz muss folgenden Anforderungen genügen:

Der Krankenversicherungsschutz entspricht nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung. Er sieht insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vor, verlangt dem Versicherten im Krankheitsfall bei den versicherten Leistungen keinen höheren Selbstbehalt als 1.200 Euro im Jahr ab, enthält keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters. Der Versicherungsschutz endet für den Fall, dass bei vertragsgemäßer Beendigung des Versicherungsverhältnisses Transportunfähigkeit besteht, mit der Wiederherstellung der Transportfähigkeit bzw spätestens nach Ablauf von Wochen.

Für Herrn/Frau/Kind
geb. am in
Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen):

Der Vertrag wurde abgeschlossen für die Zeit vom bis und besteht ununterbrochen.

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €.

Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o.g. Person bieten wir ein konkretes Krankenversicherungsangebot, das den oben genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen).

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):

Zu erwartender monatlicher Beitrag:€

Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)